

## Bekanntmachung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### Allgemeinverfügung zur Teileinziehung/Widmungsbeschränkung eines Teilbereichs des Karl-Lederer-Platzes und des Herrmann-Löns-Weges zur Fußgängerzone

Die Stadt Geretsried erlässt gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

#### **I. Allgemeinverfügung**

1. Die Stadt Geretsried ordnet die Teileinziehung und Widmungsbeschränkung eines Teilbereichs der Ortsstraße „Karl-Lederer-Platz“ und des Herrmann-Löns-Weges im Folgenden, auf dem in Anlage beiliegenden Lageplan eingezeichnete Bereich an

Anfangspunkt: Einmündung Graslitzer-Straße/Martin-Luther-Weg  
Endpunkt: Einmündung in die Egerlandstraße  
Länge: 132 m  
Fl.-Nr.: 217 (Teilfläche) und 75/99 (Teilfläche), Gem. Geretsried

Der als Anlage beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Der Gemeingebrauch wird beschränkt auf die folgenden Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzungszeiten:  
Benutzung als Fußgängerbereich. Die Befahrbarkeit für Radfahrer bleibt erhalten. Der Lieferverkehr und Anliegerverkehr sind zugelassen täglich in den Zeiten von 7:00 – 11:00 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr.  
Weiter ist unbeschränkt zugelassen das Befahren durch Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge (Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen oder der Müllabfuhr dienen).

3. Die Allgemeinverfügung wird am 15.05.2023 bekanntgemacht und tritt zum 28.07.2023 in Kraft.

## **II. Gründe**

### **A. Sachverhalt**

Der Stadtrat der Stadt Geretsried hat im Jahr 2018 einen Bürgerworkshop durchgeführt, bei dem mit nach bekanntgemachten Kriterien, Bürger\*innen und Bürger zur Mitarbeit für die Aufwertung des Karl-Lederer-Platzes aufgefordert wurden. Die Ergebnisse dieses Bürgerworkshop haben neben Empfehlungen für die Oberflächengestaltung am Karl-Lederer-Platz und in der Egerlandstraße auch klare Wünsche nach einer möglichst weitgehenden Verkehrsberuhigung bzw. auch nach einer Einrichtung einer Fußgängerzone formuliert. Dies wurde möglich, da durch die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne 115.I/1, 115.I/2 und 115.I/3 unter anderem die Quell- und Zielverkehre im Zentrum der Stadt in eine zentrale Tiefgarage gelenkt werden sollen. Der Stadtrat der Stadt Geretsried hat die Gestaltungsempfehlungen aufgegriffen und auf der planungsrechtlichen Situation mit der Entscheidung am 19.03.2019 beschlossen, die freigewordenen Flächen auf dem Karl-Lederer-Platz aufzuwerten, um das Zentrum attraktiv zu gestalten. Um die Aufenthaltsqualität deutlich zu steigern, sollte der Platz vor allem den Fußgängern und den Einkaufenden dienen. Der Stadtrat hat mit dieser Entscheidung die Überlegungen zur Einrichtung einer Fußgängerzone aus Ende der 90er Jahre aufgegriffen. Der Karl-Lederer-Platz ist daher nicht mehr für den allgemeinen Durchgangsverkehr angedacht. Dies wird auch dadurch deutlich, dass dieser aktuell nur von Seiten des Hermann-Löns-Weges als Einbahnstraße zur Durchfahrt freigegeben ist.

In der Sitzung am 23.11.2022 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, aufgrund der sehr geringen Verkehrsstärken und der gesteigerten Aufenthaltsfunktion auf dem Karl-Lederer-Platz, im Teilbereich des Karl-Lederer-Platzes zwischen Egerlandstraße und Einmündung Graslitzer Straße/Martin-Luther-Weg, eine Fußgängerzone einzurichten. Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Geretsried vom 29.11.2022 wurde das Teileinziehungsverfahren gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG für den Bereich Karl-Lederer-Platz/Herrmann-Löns-Weg in die Wege geleitet. An den Anschlagtafeln der Stadt Geretsried wurde die Ankündigung der Teileinziehung am 22.12.2022 bekannt gemacht. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG lagen die Unterlagen für die Teileinziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Stadt Geretsried, Karl-Lederer-Platz 1, 82538 Geretsried an der Informationstafel vor Zimmer 016 vom 27.12.2022 bis 05.04.2023 öffentlich aus. Zusätzlich waren die Unterlagen über die Homepage der Stadt Geretsried im Internet in der Zeit vom 21.12.2022 bis 05.04.2023 abrufbar. Es wurden Anregungen und Einwendungen erhoben, welche mit den öffentlichen Belangen abgewogen wurden. Die Einwendungen wurden im Rahmen der Stadtratssitzung behandelt.

### **B. Begründung**

#### **I. Zuständigkeit:**

Die Stadt Geretsried ist als Straßenbaubehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG und Art. 7 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

## II. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen:

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG kann die Stadt Geretsried als Straßenbaubehörde eine Teileinziehung einer Straße anordnen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

Die durchzuführende Interessens- und Güterabwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung vorliegen.

1.

Die Teileinziehung dient der Stärkung und Wiederbelebung des Karl-Lederer-Platzes. Die Einrichtung einer Fußgängerzone verfolgt das Ziel, den Karl-Lederer-Platz noch stärker zu beruhigen, vom Fahrverkehr freizuhalten und im Zentrum der Stadt eine große Freifläche zum Aufenthalt, für Geschäfte sowie für Veranstaltungen anzulegen.

Seit der Umgestaltung des Karl-Lederer-Platzes in den vergangenen Jahren bildet dieser aus städtebaulicher Sicht als große Freifläche und Aufenthaltsbereich das Zentrum der Stadt Geretsried. Mit der Einrichtung des Fußgängerbereiches soll dessen Attraktivität und Aufenthaltsqualität vor allem für Fußgänger und Einkaufende gesteigert werden. Ziel ist es, die urbanen Funktionen des Karl-Lederer-Platzes zu stärken, Parksuchverkehr zu vermeiden und die Sicherheit der Fußgänger, insbesondere von älteren Menschen, Kindern und Radfahrern sowie das geschäftliche, kulturelle und gesellige Leben im Bereich des Karl-Lederer-Platzes zu fördern.

2.

Aus verkehrlicher Sicht ist die Durchfahrtsmöglichkeit auf der von der Widmungsbeschränkung betroffenen Fläche des Karl-Lederer-Platzes für den Kraftfahrzeugverkehr nicht zwingend erforderlich.

Durch die Lenkung der Ziel- und Quellverkehre im Zentrum der Stadt in eine zentrale Tiefgarage halten sich im oben festgelegten Teilbereich des Karl-Lederer-Platzes hauptsächlich nur Fußgänger auf. Es findet nur noch ein einzelner Durchgangsverkehr statt. In den oben genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wurde eine entsprechende Lenkung des Verkehrs weg von diesem Bereich festgelegt.

In den angrenzenden Straßen ändern sich die Verkehrsverhältnisse nicht wesentlich. Der Herrmann-Löns-Weg stellt bereits heute einen Wohnweg dar, der aufgrund seiner geringen Breite und der von den Bewohnern abgestellten Fahrzeugen nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist. Eine Belastung des Herrmann-Löns-Weges durch Durchgangs- und Lieferverkehr ist nicht zu empfehlen und soll aufgrund des Beschlusses des Stadtrates weiter reduziert werden. Durch die Einrichtung einer Fußgängerzone wird der Herrmann-Löns-Weg zur zweiseitig befahrbaren Sackgasse. Diese Regelung ist nach StVO zulässig und durch den beauftragten Verkehrsgutachter geprüft. Durch Zusatzzeichen wird die Einfahrt von nicht befugten LKWs unterbunden. Betriebsfahrzeuge können aufgrund Sondergenehmigung den Herrmann-Löns-Weg, sowie die Fußgängerzone in den angegebenen Zeiten befahren.

3.

Gegen die städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen sind die Interessen der Anlieger an der Beibehaltung der bisherigen Widmung als deutlich geringer zu bewerten.

Die Durchfahrtsmöglichkeit ist für die Gewährleistung eines ausreichenden Anliegergebrauchs nicht notwendig.

Um die Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Anliegerinnen und Anlieger sowie der örtlichen Geschäfte angemessen zu berücksichtigen und den Anliegergebrauch sicherzustellen, bleiben der Lieferverkehr und Anliegerverkehr in der Zeit von 7:00 – 11:00 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr erhalten.

Die Nutzung der privaten Kfz-Stellplätze ist über die Zentralgarage sowie anliegende Straßen und Zufahrten sichergestellt.

Durch diese Maßnahmen werden den gewerblichen als auch privaten Belangen ausreichend Rechnung getragen. Der von der Teileinziehung einer Straße betroffene Anlieger hat nach Straßenrecht grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs und auch nicht auf Aufrechterhaltung eines Zugangs oder einer Zufahrt des Grundstücks zu der jeweiligen Straße. Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück, in dem der Eigentümer auch wohnt, bis „unmittelbar vor die eigene Tür“ gehört im städtischen Ballungsgebiet einer Fußgängerzone nicht zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs (BVerwG, Urteil vom 08.09.1993 - 11 C 38.92).

Die Erreichbarkeit des Karl-Lederer-Platzes für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge während der Sperrzeiten ist gesichert. Die Befahrbarkeit für Radfahrer bleibt erhalten. Der Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs erhöht neben der Sicherheit der Fußgänger auch die des Fahrradverkehrs.

Die Teileinziehung bzw. Abstufung widerspricht nicht den Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne im Bereich des Karl-Lederer-Platzes zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zum 28.07.2023 wird damit begründet, dass noch Vorbereitungsmaßnahmen sowohl von Seiten der Stadt Geretsried als auch von Seiten Privater für die Einrichtung und Umsetzung des verkehrsberuhigten Bereiches erforderlich sind.

### **III. Ermessensausübung**

Die gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG im Rahmen der Teileinziehung durchzuführende Ermessensausübung ergibt, dass die angeordnete Teileinziehung geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig) ist. Eine mildere, gleichwohl ebenso wirksame Maßnahme ist nicht ersichtlich, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Durch die zugelassenen Ausnahmen für Radfahrer, für den Liefer- und Anliegerverkehr und die Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge werden die Interessen der von der Teileinziehung betroffenen Eigentümern, Anliegern, den am Karl-Lederer-Platz ansässigen Geschäften und Gewerbebetrieben, Gewerbetreibenden und Verkehrsteilnehmern ausreichend gewahrt.

Bei der Regelung zum Befahren der Fußgängerzone wurden verschiedene Zeitmodelle untersucht. Dabei sind zwei Andienungsfenster grundsätzlich nicht unüblich und haben sich auch in anderen Kommunen in Bayern bewährt, um in Sonderfällen ortsspezifisch dem Bedarf der Anlieger/innen und Gewerbetreibenden gerecht zu werden. Da der Lieferverkehr auf zentralen Plätzen mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist, sollen die Hauptanlieferzeiten in den Morgenstunden von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr konzentriert werden. Diese Regelung trägt auch den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden zur Anlieferung in einem breiteren Zeitrahmen Rechnung. Das Zeitfenster zwischen 18:00 und 20:00 Uhr soll die Anlieferung zu Ladenschlusszeiten und für die Anlieger bei mäßigem Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen. Weitere Abweichungen von diesen zwei Andienungsfenstern sind zu vermeiden, um keine Konflikte in Bezug auf Qualität und Sicherheit der Fußgänger zu erzeugen.

### **III. Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe erfolgt am 15.05.2023. Die Teileinziehung tritt am 28.07.2023 in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Geretsried, den 11.05.2023

Michael Müller

Erster Bürgermeister

